

RICHTLINIEN

zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen und Begegnungen mit den Partnergemeinden Valkeakoski/Finnland und Niemodlin/Polen sowie der ehemaligen Partnergemeinde Cachan/Frankreich durch die Gemeinde Vechelde

1. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1.1 Die Gemeinde Vechelde fördert auf Antrag qualifizierte jugendpflegerische Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des KJHG und Begegnungen mit den Partnergemeinden Valkeakoski/Finnland und Niemodlin/Polen sowie der ehemaligen Partnergemeinde Cachan/Frankreich.

1.2 Für jugendpflegerische Maßnahmen werden Zuschüsse nur Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis zum 21. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vechelde gewährt. Daneben werden jugendpflegerische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bis zum 25. Lebensjahr gefördert.

Bei Begegnungen mit den Partnergemeinden Valkeakoski/Finnland und Niemodlin/Polen sowie der ehemaligen Partnergemeinde Cachan/Frankreich werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vechelde bzw. bei Gegenbesuchen in der Gemeinde Vechelde nur die ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezuschusst. Eine Alterbegrenzung besteht nicht.

1.3 Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Vechelde setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung der Maßnahme. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.

1.4 Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach festgelegten Zuschusssätzen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung aus anderen Mitteln ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.5 Nicht gefördert werden Fahrten, die von Reisebüros/-gesellschaften kommerzieller Art ausgeschrieben und durchgeführt werden.

1.6 An den jugendpflegerischen Maßnahmen müssen mindestens 5 Personen und 1 Leiter/in teilnehmen. Für je 8 angefangene Teilnehmer/innen wird ein Betreuer/in, der auch älter als 21 Jahre sein kann, mit gefördert.

Bei Begegnungen sollte die Gruppe mindestens 5 Personen umfassen.

1.7 Zuschüsse werden nur für Maßnahmen und Begegnungen mit mindestens 1 bis höchstens 27 Übernachtungen gewährt. Darüber hinausgehende Übernachtungen werden nicht gefördert

1.8 Für die jugendpflegerischen Maßnahmen muss eine verantwortliche Leitung gewährleistet sein. Die Leiter/innen von Jugendgruppen sollten über längere Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen. Jugendgruppenleiter/innen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises sein.

- 1.9 Zuschüsse sollten spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme/Begegnung von dem Träger schriftlich beantragt werden. Aus dem Antrag sollten Zweck und Ablauf der Maßnahme/Begegnung hinreichend ersichtlich sein, z. B. durch vorläufiges Programm.
- 1.10 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses muß spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme/Begegnung bei der Gemeinde nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht geführt, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Daneben ist eine von den Teilnehmer/innen unterschriebene Liste mit Namen, Anschrift und Altersangabe vorzulegen, deren Vollständigkeit von einer amtliche Stelle des Aufenthaltsortes oder dem Träger bescheinigt sein muss.
- 1.11 Die Überweisung des Zuschussbetrages erfolgt ausschließlich auf das Konto des förderungswürdigen Verbandes oder Trägers. Dieser ist verpflichtet, die gemeindlichen Zuschüsse umgehend an die geförderten Jugendlichen weiterzugeben.

2. Förderungsbereiche, Zuschusshöhe

- | | | |
|---------|---|-----------|
| 2.1 | Jugendmaßnahmen im In- und Ausland
ab mindestens 1 Übernachtung | 2,00 EUR |
| 2.2 | Wochenendseminare, Aus- und Fortbildung
Jugendgruppenleiter/innen | 4,00 EUR |
| 2.3 | Partnerschaftliche Begegnungen
ab mindestens 1 Übernachtung | |
| 2.3.1 | im Inland | |
| 2.3.1.1 | Teilnehmer/innen bis zum 21. Lebensjahr | 4,00 EUR |
| 2.3.1.2 | Teilnehmer/innen älter als 21 Jahre | 3,50 EUR |
| 2.3.1 | im Ausland | |
| 2.3.2.1 | Teilnehmer/innen bis zum 21. Lebensjahr | 7,50 EUR |
| 2.3.2.2 | Teilnehmer/innen älter als 21 Jahre | 6,00 EUR |
| 2.3.2.3 | Fahrtkostenzuschuss (gilt nur für partnerschaftliche
Begegnungen in Valkeakoski/Finnland) | 55,00 EUR |
| 2.4 | Sonderfälle
Über Ausnahmen (Fälle, die hier nicht erfaßt sind, bzw. höhere Zuschüsse in begründeten Einzelfällen) entscheidet der Verwaltungsausschuß. Die Schulen erhalten nach diesen Richtlinien keine Zuschüsse - mit Ausnahme nach 2.3 -. | |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Vechelde vom 10.04.2008.

Vechelde, den 15.04.2008

Marotz
Bürgermeister